

nischer Zählung unternahmen Papst Nikolaus II. in seiner *Synodica generalis* (JL 4405) sowie Petrus Damiani und Papst Alexander II. mit ihren ausführlichen Gutachten zur Zählung der Verwandtschaftsgrade. In einem letzten Kapitel macht sich der Vf. Gedanken über die Entstehungsbedingungen der frühma. Inzestgesetzgebung und sieht einen Grund für das große Interesse an diesem Thema in diesen Jh. „in dem Bedürfnis nach der Herstellung einer öffentlichen Ordnung in einem Zeitalter ihrer zunehmenden Erosion ... weil Ehe und Familie unter den Bedingungen der Entdifferenzierung des Rechtswesens in höherem Maße als Grundlagen der sozialen Integration angesehen wurden und infolgedessen einer höheren Aufmerksamkeit und Regulierung in moralischer, theologischer und auch juristischer Hinsicht für nötig befunden wurden“ (S. 497). Die Untersuchung besticht durch ihre intensive Quelleninterpretation, die viele neue Einsichten in die Texte eröffnet, und die souveräne Beherrschung der Literatur, die weit über das themenspezifische Schrifttum hinausgeht. Durch dieses Buch steht die Geschichte der Inzestgesetzgebung auf einer soliden Grundlage. Den Schluß des Bandes bilden ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 499–566) sowie ein umfangreiches Namen- und Quellenregister (S. 567–591). D.J.

To Have and to Hold. Marrying and Its Documentation in Western Christendom, 400–1600, ed. by Philip L. REYNOLDS / John WITTE, Jr., Cambridge u. a. 2007, Cambridge University Press, XIV u. 519 S., Karten, ISBN 978-0-521-86736-8, GBP 45. – Der Band entstand aus dem Projekt „Sex, Marriage, and Family and the Religion of the Book“ am Center for the Study of Law and Religion der Emory University in Atlanta (USA). In der Einleitung von John WITTE, Jr. / Philip L. REYNOLDS, Preface and Acknowledgments (S. IX–XIV), führen die Hg., ein Rechts- und ein Theologiehistoriker, ausgehend von modernen Formen der Eheschließung in das quellenorientierte Konzept des Bandes ein, nämlich „how, why, and when pre-modern Europeans documented their marriages“ (S. IX). Bei den Beiträgen von David G. HUNTER, Marrying and the *Tabulae Nuptiales* in Roman North Africa from Tertullian to Augustine (S. 95–113), Laurent MORELLE, Marriage and Diplomats: Five Dower Charters from the Regions of Laon and Soissons, 1163–1181 (S. 165–214), und Art COSGROVE, Marrying and Marriage Litigation in Medieval Ireland (S. 332–359), handelt es sich um aktualisierte Neuabdrucke bzw. eine englische Übersetzung (Morelle); sie werden daher hier nicht weiter behandelt. – Philip L. REYNOLDS, Marrying and Its Documentation in Pre-Modern Europe: Consent, Celebration, and Property (S. 1–42), bietet eine Einführung in die Quellen- und Überlieferungslage sowie in die Forschungsgeschichte unter den Stichworten Konsens der Ehepartner, Beteiligung des Klerus, Dotation und Dokumentation der Eheschließung. – Judith EVANS-GRUBBS, Marrying and Its Documentation in Later Roman Law (S. 43–94), thematisiert die spätantiken Rechtsnormen und -praktiken. – Philip L. REYNOLDS, Dotal Charters in the Frankish Tradition (S. 114–164), diskutiert und interpretiert auf der Basis von Texten aus den von Zeumer in den MGH edierten *Formulae Merovingici et Karolini Aevi* fränkische Mitgifturkunden (mit englischer Übersetzung ausgewählter Stücke im Anhang, S. 148–164). – Cynthia JOHNSON, Mar-